

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1864)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

Autor: Migy, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Justiz und Polizei
für das Jahr 1864.

Direktor: Herr Regierungsrath Paul Migy.

I. Gesetzgebung.

Auf Verlangen der Direktion sind folgende Gesetze, Decrete, Verordnungen und Kreisschreiben erlassen worden:

- 1) Verordnung vom 17. Juli 1862 und 26. Mai 1864 in Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1861 über die Neorganisation des Landjägerkorps.
- 2) Gesetz betreffend Modifikation der Satz. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt, vom 21. Juni 1864.
- 3) Gesetz über die Weibelwahlen, vom 22. Juni 1864 in einiger Abänderung des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1832 und des Decretes über Vermehrung der Weibel vom 3. April 1857.

- 4) Gesetz über die Formen der Weiber- und Mutterguts-Erläuterungen bei Errichtung von Pfandgeschäften, vom 22. Juni 1864.
- 5) Kreisschreiben des Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Entschädigung der Landjäger als Zeugen, vom 24. November 1864.

Im Fernern hatte die Direktion dem Regierungsrath vorgelegt:

- 1) Projekt Dekret, veranlaßt durch die vom Gerichtspräsidenten von Bern bei übermäßigem Geschäftsandrang alljährlich begehrte Aushilfe auf Staatskosten.
- 2) Entwurf eines Gesetzes über Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsumme.
- 3) Gesetzesentwurf zur Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung (Gegenstände der Gesetzgebung von den politischen Versammlungen entscheiden zu lassen), den 5. Februar 1864 vom Grossen Rath nicht einzutreten beschlossen.

Im Auftrage der Direktion hat Herr Professor Leuenberger den Entwurf einer Notariatsordnung für den Kanton Bern ausgearbeitet, welche Arbeit der mit der Revision des Civilgesetzbuches beauftragten Kommission überwiesen worden, mit dem Auftrag, diesen Entwurf zu prüfen und mit ihrem Gutachten und dem Entwurfe eines Notariatstarifs möglichst bald an den Regierungsrath zurückzusenden.

In diesem Berichtjahre wurde auch die revidirte Gesetzsammlung in französischer Sprache herausgegeben, ebenso das Register dazu in deutscher Sprache.

Von den Bundesbehörden dann wurden folgende in das Gebiet der Justiz und Polizei fallende Akte erlassen und in die kantonale Gesetzsammlung pro 1864 aufgenommen;

- 1) Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse, abgeschlossen den 31. Oktober 1863, ratifizirt von Baden am 23. und von der Schweiz am 24. Dezember 1863.
- 2) Drei Bundesbeschlüsse betreffend die unter'm 30. Brachmonat 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge, vom 30. Herbstmonat 1864.

In Folge dieser Verträge hatte sich der Bundesrath veranlaßt gefunden, ein Kreisschreiben d. d. 14. Dezember 1864 an sämtliche Stände um Berrnehmlassung in Betreff der Art. 41 und 18 der Bundesverfassung — Niederlassung der Nicht-Christen (Israeliten) zu erlassen; die Beantwortung fällt in das folgende Berichtsjahr.

II. Verwaltung.

A. Justiz.

Auf die schriftlichen Vorlagen der Direktion wurden vom Regierungsrath folgende Geschäfte erledigt:

1. Beschwerden (Appellationen und Weitersziehungen) gegen Entscheide und Verfügungen von Administrativbehörden und Beamten, als:

- a. gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftbehörden, betreffend Vogtsrechnungspassationen, Vogteiübertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen im Gebiete des Vormundschaftswesens 24
- b. gegen Amtsschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften

Übertrag. 24

	Übertrag	24
oder Schuldverschreibungsurkunden, wegen verweigerten Pfandrechtslöschungen		2
c. gegen Einwohnergemeinderäthe als Fertigungsbehörden wegen verweigerter oder nur bedingt ertheilster Zufertigungen von Verträgen		5
Die Gesamtzahl dieser erledigten Beschwerden betrug		31

Es vertheilten sich diese Geschäfte auf die Amtsbezirke, wie folgt: Aarberg 1. Aarwangen — Bern 2. Biel — Büren 1. Burgdorf — Courtelary — Delsberg — Erlach 3. Frau- brunnen 3. Freibergen 1. Frutigen — Interlaken 3. Konol- fingen — Laufen — Laupen — Münster — Neuenstadt — Nidau — Oberhasle 1. Pruntrut 1. Saanen — Scharzenburg — Seftigen 6. Signau — Ober-Simmenthal — Nieder- Simmenthal — Thun 2. Trachselwald 5. Wangen 1.

2. Administrativstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 wurden 6, unter Kompetenzstreitigkeiten zwischen Administrativ- und Gerichtsbehörden 1, nach sorgfältiger Untersuchung erledigt.

Der so lange hängend gewesene Biel-Öhmgeld-Entschädigungsstreit wurde auf einen schriftlichen Vortrag der Direktion in der Weise beendet, daß ein Vergleich, durch welchen die Gemeinde Biel vom Staat Fr. 50,000 als Entschädigung erhielt, am 30. November 1864 vom Großen Rathe genehmigt wurde.

3. Disziplinar-Vergütungen gegen Beamte und Notarien: Wegen Pflichtverletzungen, die eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge hatten, wurden dem Amtsnotar Fleuti in Biel ein ernster Verweis ertheilt mit der Androhung strengerer Maßregeln, falls noch einmal derartige Klagen gegen ihn erhoben würden.

Nach ernstlichen Aufforderungen reichte endlich Hr. Amtsgerichtsschreiber Boivin in Münster seine Rechtsfertigung in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Komptabilitäts- und Unordnungen ein. Die Direktion fand sich veranlaßt, über das Verfahren, in welchem die Verantwortung des Hrn. Boivin nunmehr in Anspruch genommen werden sollte, ein Rechtsgutachten einzuhören, welches aber ungeachtet mehrfachen Mahnungen erst gegen den Schluß des Berichtsjahres einlangte.

Einem Notar wurde in Folge zweimaliger Verurtheilungen durch die Polizeikammer das Patent entzogen, dagegen dem Friedrich Leuenberger von Dürrenroth sein Notarpatent vorläufig probeweise auf zwei Jahre zurückgestellt.

Neber eingelangte Klagen gegen den Amtsgerichtsschreiber von Laupen wegen Nachlässigkeit in Besorgung einer gerichtlichen Liquidation wurde dessen Verantwortung eingefordert, und nachher diese Angelegenheit dem Appellations- und Kassationshof, als in seine Kompetenz fallend, zugewiesen.

4. Vormundschaftswesen.

Neben den unter A. 1. angegebenen oberinstanzlichen Verfügungen wurden in willfahrendem Sinne behandelt und erledigt:

28 Gesuche um Herausgabe des Vermögens von landesabwesenden Personen (Satz. 315. C).

113 Gesuche um Ertheilung der Fahrgebung an minderjährige Söhne (Satz. 165. Art. 4.); ein solches Gesuch für eine minderjährige Tochter wurde als unzulässig abgewiesen.

Nach dem Gesetz betreffend Modifikation der Satz. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt vom 24. Juni 1864, kann nun vom 1. Januar 1865 an auch an minderjährige Töchtern die Fahrgebung ertheilt werden.

9 Fälle von Zwangsmaßregeln (Satz. 294. C.) gegen Bögte wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung der herauschuldigen Rechnungsrestanz; in zwei Weigerungsfällen für Uebernahme von Vogteien wurden die in der Satz. 251. C. vorgeschriebenen Maßregeln angeordnet.

22 Gesuche um Verschollenheitserklärungen und Erbsfolgeröffnungen, betreffend 29 Personen, meistens Fälle wegen dreißigjährigen nachrichtloser Landsabwesenheit, (Satz. 316—319.), ferner ein Fall wo das Vermögen von 3 Gemeindsbürgern von Bolligen als erblos dem dortigen Schulgut überlassen wurde.

5. Gesuche um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen (Satz. 44, 45 und 46) wurden in Anwendung der Gesetze vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837 und des Dekrets vom 2. September 1846 in entsprechendem Sinne erledigt. Sie betrafen:

a. zerstörliche 19
b. aufschiebende 9 } zusammen 28 Fälle.

ein Fall — Ehe zwischen Mann und Schwester seiner Mutter — wurde vom Großen Rathe auf den Antrag der Direktion und des Regierungsrathes als unzulässig abgewiesen: ebenso ein anderer Fall — Ehe zwischen dem Mann und der Tochter seines Bruders.

6. Gesuche um Bestätigung von Testamenten, Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftsarmengüter der Stadt Bern, an Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten, wurden in Anwendung des Gesetzes über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837, Art. 3 in willfahrendem Sinne bei folgenden Erbfällen behandelt. Es vergabten:

1) Frau Susanna Charlotte Beerleder, geb. Bürkli von Bern:		
den Armen der Gemeinde Küniz		
L. 200. a. W. Fr. 289. 86		
der Bächtelen-Rettungsanstalt	L. 200. a. W. „ 289. 86	
dem Burgerhospital von Bern	L. 400. a. W. „ 579. 72	
dem Gesellschaftsarmengut von Schmieden	„ 580. —	Fr. 1,739. 44
2) Abraham Maurer von Trimstein, gew. Glashändler in Bern:		
der Privatblindanstalt in Bern	„ 1,000. —	
3) Hr. Karl Lohner von Thun, gew. Regierungsrath und Landammann, folgenden Aufstalten in Thun:		
der Kranken- und Nothfallstube Fr. 500		
der Spend- und Notharmenkasse	„ 250	
dem Schulfond der Einwohnergemeinde	„ 500	
dem burgerlichen Waisenhaus „ 500		„ 1,750. —
4) Hans Lädrach von Mirchel, angesessen gewesen in der Professorei zu Riesen:		
dem Armengut der Gemeinde Mirchel	„ 144. 93	
5) Wittwe Katharina Linder geb. Linder von Gsteig bei Saanen:		
dem Armengut der Gemeinde Gsteig die Hälfte ihres Nachlasses.		Fr. 4,634. 37
	Übertrag	

	Uebertrag	Fr. 4,634. 37
6) Frau Wittwe Maria Benteli geb. Marti von Bern:		
der Blindenanstalt in Bern	Fr.	500
der Mädchen-Taubstummen-Anstalt	"	500
dem Stipienfond der Gesellschaft von Metzgern	"	5000
		6,000. —
7) Fräulein Juliana Gatschet von Bern:		
der Mädchen-Taubstummen-Anstalt	"	145. —
8) Frau Johanna Maria Wilhelmine Wyß geb. Wild, Hrn. Pfarrers sel. Wittwe von Bern:		
der ehemaligen burgerlichen Sekundarmädchenschule, jetzt der Einwohnergemeinde Bern angehörend	Fr.	300
der Mädchen-Taubstummen-Anstalt	"	200
der Armen-Erziehungsanstalt auf der Gruben	"	500
der Privatarmenanstalt in Bern	"	200
		1,200. —
9) Christian Dz von Oberbalm, ein Geschenk von Fr. 2000 für die dortigen Armen, nämlich:		
der Spendkasse	Fr.	1250
der Krankenkasse	"	750
		2,000. —
10) Rudolf Albrecht Wyttensbach, gew. Buchbinder von Bern:		
Uebertrag	Fr.	13,979. 37

		Uebertrag	Fr. 13,979. 37
der Privatbindenanstalt in Bern	Fr. 500		
der Wittwen- und Waisen- stiftung	" 1000		
der Mädchen-Taubstummen- Anstalt	" 500		
der Irrenanstalt Waldau	" 500		
		" 2,500. —	
11) Frau Leuenberger geb. Hemmann von Bern:			
der Handwerkerschule in Bern	Fr. 100. —		
der Mädchen-Taubstum- menanstalt	" 200. —		
der Rettungsanstalt in der Bächtelen L. 150. a. W.	" 216. 73		
		" 516. 73	
12) Frau Katharina Charlotte v. Bischöff geb. Theodor, wohnh. gew. in Stuttgart:			
dem Inselspital	Fr. 1000		
dem Siechenhausspital	" 1000		
für Armenzwecke	" 3000		
NB. Die Streitfrage, für welche Arme, wurde dem Civilrichter zum Entscheide überlassen.			" 5,000. —
13) Jungfer Anna Elisabetha Ochs, gew. Schäferin von Bern:			
ihre ganze Verlassenschaft zu gleicher Verwendung, wie die schon geschenkten Fr. 20,000, nämlich der Bürgerschaft von Bern zu Händen des Bibliotheksfonds.			
		Uebertrag	Fr. 21,996. 10

Übertrag Fr. 21,996. 10

14) Herr Joh. Karl v. Büren allié v. Tavel
von Bern:

dem protestantisch-fürstlichen	
Hülfsvverein	Fr. 500
der Privatblindenanstalt in	
Bern	" 500
der Privatarmenanstalt in	
Bern ,	" 500
	1,500. —

Summa mit Ausnahme 5 und 13, welche

Posten nicht in Zahlen ausgedrückt sind Fr. 23,496. 10

Ein Gesuch der evangelischen Brüdergemeinde in Berthelsdorf bei Herrenhut um Bestätigung eines Legats von Fr. 5000 von Fräulein Elise v. Wattenwyl von Bern wurde dahin beantwortet, daß dieses Legat der hierseitigen Bestätigung nicht bedürfe.

7. Notariatswesen.

Accesso zum Examen wurden ertheilt an 17 Kandidaten. Mehrere davon wurden von einem der im Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien vom 3. Nov. 1858 vorgeschriebenen Requisite dispensirt. Die Prüfung haben 12 bestanden, von denen 7 patentirt, die übrigen 5 dagegen als nicht genugsam befähigt abgewiesen worden.

Gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine wurden 8 Amtsnotarpatente ertheilt und 4 solche wegen Wohnsitzverlegung auf andere Amtsbezirke umgeschrieben.

Dagegen fielen dahin durch freiwillige Rückgabe, Tod, Geldstag &c. 8 Amtsnotarpatente.

Im Prüfungskollegium für die Notarien des alten Kantonstheils wurde infolge Erledigung durch Tod und Demission die Stelle eines Präsidenten und die Stellen von zwei Mitgliedern neu besetzt.

8. Justizbeamtenpersonal.

Im Laufe dieses Berichtjahres wurden theils in Folge Auslauf der Amtsdauer, theils in Folge Resignation der betreffenden Beamten folgende Stellen frisch besetzt:

- a. Die Amtsschreiberstellen von Courtelary, Delsberg, Freibergen, Pruntrut, Ober-Simmenthal und Nieder-Simmenthal.
- b. Die Amtsgerichtschreiberstellen von Courtelary, Delsberg, Interlaken, Laufen, Laupen und Münster.
- c. Die Amtsgerichtsweibelstellen von Büren und Delsberg.

Nach dem Gesetz über die Weibelwahlen vom 22. Juni 1864 sind die Amtsgerichtsweibelwahlen vom 1. August 1864 an den Amtsgerichten überlassen.

- d. Die Stelle eines Sekretärs des Untersuchungsrichters von Bern.

9. Einfragen von Beamten, Vormundschaftsbehörden, Amtsnotarien &c., über Fälle im Gebiete ihres Geschäftskreises, wo sie ohne höhere Weisung nicht vorzugehen wagten, wurden auch in diesem Berichtsjahre in namhafter Anzahl beantwortet.

Eine spezielle Einfrage, ob die Stelle eines Bezirksprokurators mit derjenigen eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes verträglich sei oder nicht, wurde in verneinendem Sinne beantwortet.

Eine andere Einfrage über die Verträglichkeit der Stelle eines Suppleanten der Kredit-Kommission für die Hypothekar-Kasse und derjenigen eines Friedensrichter-Suppleanten wurde dahin beantwortet, daß diese beiden Stellen nicht unvereinbar seien.

10. Rogatorien und Vorladungen von und an Gerichtsbehörden in andern Kantonen und im Auslande in Civil- und gerichtlichen Untersuchungssachen wurden theils durch die Direktion,

theils durch den Regierungsrath vermittelt, und zwar Rogatorien 12, Vorladungen 34.

Da von Gerichtsbehörden öfters Rogatorien nach dem Auslande in ungenügender Form einlangten, so wurde durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt pro 1864 Nr. 85 pag. 1257 über die Form der Abfassung solcher Rogatorien aufmerksam gemacht.

11. Vermögensreklamationen, Informationen und diezelfallige Interventionen von und nach dem Auslande, Pensionsbezüge aus Amerika und andern überseeischen Ländern wurden direkt, meistens aber durch den Regierungsrath besorgt 32 Fälle; als Folge solcher Interventionen wurden dann eine Menge bezüglicher bundesräthlicher Antworten den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zur Eröffnung überwiesen und zwar sehr oft im gleichen Geschäft zu wiederholten Malen.

12. Vermischte Geschäfte.

Korrespondenzen über Gegenstände verschiedener Natur: Reklamationen, Befürwortungen, Auskunftsertheilung u. s. w. theils mit andern Kantonsregierungen, theils mit dem Bundesrath, und Handbietungen in Civilsachen und strafrechtlichen Untersuchungen wurden 10 Fälle besorgt.

Beschwerden, welche gegen kantonale Gerichte an den Bundesrath gerichtet, durch die Vermittlung der Direktion an die beklagten Gerichtsbehörden zur Beantwortung überwiesen und mit den eingelangten Gegenberichten wieder an den Bundesrath befördert worden, kamen in 9 Fällen vor.

Ferner 4 Fälle von Korrespondenzen mit dem Bundesrath und dem Appellations- und Kassationshof betreffend die Frage über die zuständige Gerichtsbarkeit für die Beurtheilung von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Gefährdung von Eisenbahngütern, Unterschlagungen zum Nachtheil der eidgenöf-

sischen Postverwaltung sc. (Art. 74 des Bundesstrafgesetzes vom 6. April 1853); der Bundesrat überließ die Behandlung jedesmal den kantonalen Gerichten.

Zwei Fälle von Gesuchen um Delegation der bernischen Gerichtsbarkeit für die Ehescheidigung bernischer Eheleute in Neuenburg und Waadt an die dortigen Gerichte durch Übermittlung an das Obergericht.

Drei Gesuche um Verlängerung amtlicher Güterverzeichnisse, wovon in einem zum zweiten Male, in entsprechendem Sinne erledigt.

Auf den Bericht des Regierungsstatthalters von Erlach wurde ihm die Ermächtigung ertheilt, die Verrichtungen der vakanten Stelle eines Unterweibels für die Kirchgemeinde Erlach provisorisch dem Unterweibel von Vinelz zu übertragen.

Auf Klage eines Amtschaffners wurde in einem Kreisschreiben vom 27. Juli 1864 den Amtschreibern und Amtschaffnern zur Kenntniß gebracht, daß für Grundbuchnachsagungen, welche Amtschaffner in der Ausübung ihres Amtes nöthig haben, vom Amtschreiber keine Gebühr gefordert werden dürfe.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Es wurden auf die Dauer des Jahres 1864 die Polizei-Inspektor-Wahlen von Bern, Marberg und Burgdorf bestätigt.

Die Gemeinden Neuenstadt und St. Immer stellten allgemeine Polizei-Reglemente auf, welche mit einigen Abänderungen vom Regierungsrath genehmigt wurden; dagegen wurde in dasjenige von Biel vorläufig nicht eingetreten, weil dasselbe von der Einwohnergemeinde noch nicht förmlich angenommen worden war.

Auf Anregung von Seite der Polizei-Direktion des Kantons Zürich über Änderung der Redaktion des allgemeinen schweizerischen Signalementenbuches wurde ein weitläufiges Kreisschreiben vom 12. März 1864 an die obren Polizeibehörden sämmtlicher Mitstände Behufs ihrer Vernehmlaßung überlassen; die Antworten sind jedoch noch nicht alle eingelangt.

Geschäfte der Centralpolizei im Jahre 1864.

1) Päßwesen:

Päß- und Wanderbuchvisa	2169
Neue Pässe und Erneuerungen	1376
„ Wanderbücher und Erneuerungen	526

2) Fremdenwesen:

Aufenthaltscheine an Konditionirende	237
Niederlassungsbewilligungen, ausgefertigt und kontrollirt:	

a. an Kantonsfremde	298
b. „ Landesfremde	114

Toleranzbewilligungen an Landesfremde	26
---	----

3) Markt- und Hausrwesen:

Patente aller Art	1937
-----------------------------	------

4) Fahndungs- und Transportwesen:

a. Ausschreibungen in den Signalementenbüchern:	
---	--

deutsche: 4438, franz.: 3062 zusammen	7500
---------------------------------------	------

b. Revokationen:	
------------------	--

deutsche: 1492, franz.: 1104 zusammen	2596
---------------------------------------	------

Fortweisung von Geldstagnern	9
------------------------------	---

Anherlieferung von Verbrechern	67
--------------------------------	----

Auslieferung	50
--------------	----

Armenführern 142, abgegangene Transporte	1101 1243
--	-----------

Eintrittsbewilligungen an Amts- und Kantons- gewiesene	69
Berendung von Drucksachen	682
5) Enthaltungsweise:	
Vollzogene Einsperrungsstrafen in den Straf- Anstalten	563
Entlassungen von Sträflingen	402
Einhürmungen in der Hauptstadt	2967
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	16
Abhörungen von Sträflingen	23
Kontrollirte Strafurtheile	1607
Ausgefertigte Gefangenschaftskostensnoten	133
Abschriften von Urtheilen und Nachschlagungen	1501
Aberlassene Schreiben	975
Kreisschreiben	5
Eingelangte Schreiben, Empfehlungen und Gesuche aller Art	25118

Landjäger-Corps.

Die Direktion hatte sich sowohl in Betreff des Corps im Allgemeinen, als speziell in Betreff einzelner Landjäger fast täglich mit Kredit-, Besoldungs- und Pensions-Angelegenheiten, Zahlungsanweisungen, Beförderungen, Versetzungen, Interventionen zum Schutze der Landjäger, Disziplinarverfügungen, Aufnahme und Entlassungen u. s. w. zu befassen.

Mit dem schweizerischen Handels- und Zoll-Departement wurde eine Vereinbarung de dato 25. Januar 1864 über den Dömgeldbezug und den Gränzschutz an der bernisch-französischen Gränze abgeschlossen und vom Regierungsrath am 3. Februar 1864 ratifizirt.

Auf den 31. Dezember 1863 bestand das Landjäger-Corps aus:

1 Kommandanten.

1 Oberlieutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Feldweibel.

6 Wachtmeistern.

16 Korporalen.

255 Gemeinen.

281 Mann.

Der Gesamtbestand des Korps auf 31. Dezember 1864 war 280, also Verminderung 1 Mann.

Im Laufe des Jahres traten aus dem Korps, starben und wurden entlassen 21 Mann, neu traten ein 20 Mann. Stationsänderungen wurden vorgenommen 115.

Im Gebiete der gerichtlichen und Kriminalpolizei wurde im Wesentlichen Folgendes geleistet:

I. Arrestationen

sind gemacht worden wegen

Mord	3
Brandstiftung	12
Totschlag	2
Kindsmord	17
Kindesaussetzung	2
Nothzucht	14
Diebstahl	883
Fälschung	11
Unterschlagung	30
Betrügereien	34
Fälschmünzerei	1
Ausgeben falschen Geldes	8
Übertrag	1017

	Uebertrag	1017
Entwichene Ketten- und Buchthaussträflinge		10
Aus Strafarbeitshäusern Entwichene		40
" Gefangenschaften Entwichene		1
In den Signalementenbüchern Ausgeschriebene		803
Aus der Eidgenossenschaft Verwiesene		2
" dem Kanton Verwiesene		59
" den Amtsbezirken Verwiesene		140
Eingränzungsbürtreter		41
Unbefugte Steuersammler		4
" Haufirer		140
Wegen Schriftenlosigkeit		102
" Unzucht		107
" Nachtfügen, Völlerei und Streithändel		579
Mit Vorführungs- und Verhaftbefehlen		832
Vagabunden und Bettler		1127
Zusammen		<u>5004</u>

II. Anzeigen

wurden den kompetenten Behörden eingereicht wegen

Diebstählen	1043
Fälschungen	15
Unterschlagungen	56
Betrügereien	67
Gebrauch von falschem Maß und Gewicht	30
Zoll- und Ohmgeldverschlägnissen	221
Unbefugtem Mediziniren	29
" Lotteriekollektiren	21
Nachtfügen	626
Wald- und Feldfrevel	186
Winkelwirthschaft	784
Uebertrag	3078

Übertrag 3078

Verstoß gegen das	
Wirthschaftsgesetz	924
Jagd- und Fischereigesetz	146
Gewerbsgesetz	277
Die Fremdenpolizei	137
" Feuerpolizei	184
Spielgesetz	66
Die Straßenpolizei	211
Sonstige Anzeigen verschiedener Art	1871
Zusammen	<u>6894</u>

Arrestationen und Anzeigen im Ganzen 11,898

Transporte die nicht per Eisenbahn, also zu Fuß gemacht werden mußten, sind im Ganzen 2915 vorgekommen, welche 15,392 zurückgelegte Wegstunden repräsentieren, somit 10,132 Wegstunden weniger als im Jahre 1863. Dagegen wurden dieses Jahr 300 Arrestationen mehr gemacht, worunter 51 wegen Diebstahl und 153 in den Signalementenbüchern ausgeschriebene.

In der Stadt Bern und deren Bezirk wurden von den Landjägern 1753 Personen wegen Vergehen und Verbrechen aller Art eingebbracht, unter diesen 91 Weibspersonen wegen Konkubinat und ausschweifendem Lebewesen.

Der schon vor einem Jahr ausgearbeitete Entwurf für den ersten Band eines neuen allgemeinen Instruktionenbuches wartet noch auf das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, bevor er dem Drucke übergeben werden kann.

Auch dieses Mal kann das Kommando der großen Mehrheit der Korpsangehörigen, sowohl in Bezug auf Haltung und Mannszucht, als hinsichtlich ihres Fleisches und Diensteifers seine allgemeine Zufriedenheit aussprechen. Der Gesundheitszustand der Mannschaft war ebenfalls befriedigend.

2. Strafanstalten.

Der Geschäftsverkehr mit den Strafanstalten und namentlich mit derjenigen in Bern, meistens die Verwaltung im Allgemeinen, besonders den ökonomischen Theil derselben betreffend, sowie die Disziplin war wieder, wie bis dahin, beinahe ein täglicher.

A. Bern.

Auf den Wunsch des Staatsraths von Genf wurde die Uebereinkunft für die Unterbringung von 40 dortigen Sträflingen männlichen Geschlechts mit 10 Cent. Erhöhung des Kostgeldes für die Dauer eines fernern Jahres erneuert.

Aus dem Jahresbericht des Verwalters mag hier Folgendes hervor gehoben werden:

„Mit dem heutigen Verwaltungsbericht erhalten Sie meinen ersten vollständigen über ein Gesamtjahr meiner Verwaltung. Wenn ich auch im Ganzen noch immer das Vorhandensein der alten organischen Nebelstände der Anstalt zu beklagen habe, so gereicht es mir doch zur großen Ermuthigung, Ihnen das abgelaufene Verwaltungsjahr als ein ziemlich befriedigendes bezeichnen zu können. Im Dienst der Beamten und Angestellten war pflichtvolleres Zusammenwirken bemerkbar; in Hausordnung und Disziplin fanden nie ernstere Störungen statt; und trotzdem, daß die Besoldungen der Angestellten um ein Merkliches erhöht wurden, haben sich doch die Gesamtausgaben vermindert und der Verdienst sich vermehrt, so daß das finanzielle Schlußresultat ein erfreuliches genannt werden darf.“

Bestand der Straflinge.

Auf 1. Januar 1864

Zuwohns:

Mit Entfernung
Von Verlegung
Bleibereingebrachte Deserteure
Gefensträflinge

Abgang:

Nach ausgestandener Strafzeit
Mit Begnadigung, Strafumwandlung
Durch Tod
Aufs folge Desertion
Mit Verlegung
Dazu Gefensträflinge

Gefallen- hause.		Zuchthaus.		Ein- gesperrt.		Zwangs- arbeit.		Gefen- sträflinge.		Total.
Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	
137	19	175	62	58	13	7	13	19	503	
26	5	109	42	40	46	9	10	—	387	
8	—	12	4	3	—	1	—	—	—	
3	—	1	1	1	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	22	58	
174	24	297	109	202	59	19	23	41	948	
17	3	87	25	31	10	9	14	—	—	
17	4	47	20	95	31	—	—	—	—	
8	3	5	2	2	2	—	—	—	—	
4	—	2	1	1	—	2	—	1	—	
7	—	13	4	5	—	1	—	—	10	
53	10	154	52	134	43	12	14	11	483	
121	14	143	57	68	16	7	9	30	465	

Bestand auf 31. Dezember 1864.

Durchschnittsbestand der Sträflinge . . .	482. 52
Davon Pensionaire aus Genf	23. 55
Also von bernischen Gerichte Verurtheilte: .	458. 97.

„Von jenen 948 Sträflingen im Bestand und Zuwachs im Laufe des Jahres sind von bernischen Gerichtsbehörden verurtheilt 871. Diese vertheilen sich ihrer bürgerlichen Angehörigkeit nach folgendermaßen:

a. Bernische Angehörige.

Amtsbezirk:

Trachselwald	102
Signau	93
Könolfingen	70
Narwangen	64
Thun	55
Sextigen	55
Bern	49
Schwarzenburg	41
Burgdorf	39
Wangen	37
Interlaken	36
Fraubrunnen	29
Narberg	25
Frutigen	21
Nidau	20
Nieder-Simmenthal	15
Ober-Simmenthal	10
Oberhasle	10
Büren	6
Erlach	5
Laupen	4
Saanen	3
Biel und die 7 Aemter des Jura	9

Übertrag 798.

b. Schweizerbürger anderer Kantone.

aus Zürich	14
„ Aargau	10
„ Luzern	9
„ Solothurn	8
„ Freiburg	2
„ Neuenburg	2
„ Baselland	1
„ St. Gallen	1
„ Uri	1
„ Schwyz	1
„ Tessin	1
„ Wallis	1
„ Heimathlose	3

54.

c. Ausländer.

aus Frankreich	8
„ Würtemberg	4
„ Baden	3
„ Preußen	1
„ Sachsen	1
„ Italien	1
„ Amerika	1

19.

Total 871.

„Nach den Gerichtsständen geordnet, sind von diesen 871 Straflingen verurtheilt worden:

durch das alte Obergericht	9
„ die Geschwornengerichte	379

Übertrag 388

	Uebertrag	388
durch das bernische Kriegsgericht	.	2
" die Polizeikammer	.	154
" " verschiedenen Amtsgerichte	.	309
" " " Richterämter	.	18
	Total	871

Sie vertheilen sich wieder auf folgende Strafklassen:

peinlich: zu Kettenstrafe	.	.	187
" Zuchthaus	.	.	125
" Einsperrung	.	.	7
			319
korrektionell: zu Zuchthaus	.	.	262
" Einsperrung	.	.	251
" Zwangarbeit	.	.	39
			552
	Total		871

Davon sind verurtheilt:

	Bestand:	Zuwachs:	Total:
erstmais: zu Kettenstrafe	63	11	73
" Zuchthaus	101	69	170
" Einsperrung	53	155	208
			452
recidiv: " Kettenstrafe	93	20	113
" Zuchthaus	136	81	217
" Einsperrung	18	32	50
" Zwangarbeit	20	19	39
			419
	Total		871

Nach Prozenten berechnet sind also Rückfällige:

von der Gesamtzahl	.	.	.	48 %
vom Zuwachs im Laufe des Jahres	.	.	.	39,95 %
			12	

Das Verhältniß der Recidivität gestaltete sich während dem letzten Decennium so:

1863: 40,71 %; 1862: 38,38 %; 1861: 34,31 %;
1860: 33,23 %; 1859: 43,28 %; 1858: 33,45 %; 1857:
36,43 %; 1856: 38,04 %; 1855: 28,27 %.

Nach den Strafhandlungen fallen die 871 Straflinge in folgende Rubriken: Fehlbare gegen das Leben:

Raubbild	1
Mord	15
Kindsmord	12
Kindstödtung	5
Tödtung	2
Kindsaussetzung	1
Verheimlichung der Niederkunft	9
Körperverletzung	22
Große Misshandlung	9
	76

gegen das Eigenthum mit Gefährdung des Lebens:

Raub	20
Brandstiftung	33
Eisenbahngefährdung	2

gegen das Eigenthum:

Diebstahl v. v.	553
Unterschlagung	11
Fälschung	22
Betrug	37
Hehlerei	19

Übertrag

773

Uebertrag 773

gegen öffentliche Treue und Glauben:

Meineid	3
Fälschmünzerei	1
	4

gegen die Sittlichkeit:

Nothzucht	9
Schändung	8
Blutschande	1
Große Unzucht	4
Unzucht und Dirnenleben	15
Konkubinat und Bigamie	5
Völlerei	1
	43

gegen die Polizei, insbesondere

Armenpolizei:

Vagantität und Bettel	41
Bernachlässigung der Familie und Gemeinschaftsbelästigung	2
Verweisungs- und Eingrenzungs-Uebertretung	7
Widersetzlichkeit gegen die Polizei	1
	51
Total	871

Vor ihrer Verurtheilung vertheilen sich die 871 Straflinge auf folgende Berufsarten:

- 1) Landarbeiter, Dienstboten, Taglöhner und Berufslose über $\frac{4}{5}$ der Gesamtzahl nämlich nicht weniger als 688
- 2) Berufsarten, die in der Strafanstalt betrieben werden können: Schuster, Schreiner, Zimmerleute, Wagner, Küfer, Drechsler, Flachmaler, Schmiede, Schlosser, Mechaniker, Spengler, Weber, Schneider, Ziegler, Bäcker, Buchbinder 83

Uebertrag 771

Übertrag 771

3) Berufsarten, die in der Strafanstalt nicht betrieben werden können: Buchdrucker, Uhrenmacher, Graveure, Gold- und Silberarbeiter, Bergolder, Regenschirmmacher, Photographen, Käser, Sager, Kutschler, Steinhauer, Maurer, Hafner, Pflästerer, Dachdecker, Meßger, Gerber, Körber, Fabrikarbeiter &c.	85
4) Fürsprecher, Notarien, Lehrer, Handelsleute, Beamte und Angestellte	15
Total	871

Lebensalter.

i „Zur Zeit ihrer Verurtheilung waren Sträflinge	
in Alter	
unter 20 Jahren	25
von 20 bis 30 Jahren	322
„ 30 „ 40 „	266
„ 40 „ 50 „	164
„ 50 „ 60 „	79
über 60 Jahren	15
Total	871

Altersverhältniß bei Jahresschluß; Pensionär abgezogen:

unter 20 Jahren	17
von 20 bis 30 Jahren	183
„ 30 „ 40 „	133
„ 40 „ 50 „	69
„ 50 „ 60 „	28
über 60 Jahren	5
Total	435

Strafdauer.

6 Monate Strafzeit und darunter haben	158
6 Monate bis 1 Jahr	169
von 1 bis 2 Jahren	201
" 2 " 3 "	115
" 3 " 4 "	64
" 4 " 5 "	43
" 5 " 10 "	70
" 10 " 15 "	23
" 15 " 20 "	12
" 20 " 25 "	13
Lebenslänglich	3
	Total
	871

Beamte und Angestellte.

„Im Beamtenpersonal ist während des Berichtsjahres keine Veränderung eingetreten. Es herrscht einträchtiges Zusammenwirken wie in Handhabung der Hausordnung, so in Förderung der Sittlichkeit der Sträflinge. Solche Eintracht erleichtert dem Verwalter die Bürde.

Der Personalbestand der Angestellten bei Jahresanfang betrug 43 Zuchtmäster und 11 Zuchtmästerinnen. Entlassen wegen Trunksucht und Dienstvergehen wurden 5 und ein sechster nahm den Austritt. Dagegen sind wieder eingetreten 5 Zuchtmäster. Der Bestand bei Jahresende war somit 42 Zuchtmäster und 11 Zuchtmästerinnen. Im Allgemeinen erfüllten sie ihre Pflichten.

Gesundheitspflege und Sterblichkeit.

„Von den 871 Sträflingen wurden in der Infirmerie 247, also über 28% ärztlich behandelt. Mit einer unverhäl-

nißmäßigen Zahl von Prozenten waren immer die Pensionärs aus Genf vertreten. Die Ursache davon liegt darin, daß die Genfer'schen Behörden bei jedem Transport gegen Vertrag immer eine Anzahl physisch ganz herabgekommene Individuen lieferten. Gestorben sind 22 (16 Männer und 6 Weiber) oder nicht ganz 3 % der Gesamtzahl. Dazu kommen 2 Todesfälle von Nicht-Sträflingen (ein Polizei-Gefangener und eine Weibsperson, die durch die Polizei wegen Schriftenmangel und aus Mangel an einem Unterkommen aus der Entbindungs-Anstalt hierher verlegt worden war) und endlich der Selbstmord einer vom eidgenössischen Untersuchungsrichteramt in Heimatlosensachen hieher verlegten Mannsperson.

Die Zahl der Krankentage, ungerechnet diejenigen der Rekonvaleszenten und der in den Zellen Behandelten, beträgt 5740, also annähernd 4 %.

Wenn dieses Kranken- und Mortalitätsverhältniß etwas ungünstig erscheint, so haben wir allerdings die Pflicht, nach den Ursachen desselben zu fragen und sie zu heben, soweit es in der Macht der Anstalt liegt. Allein zur Zeit lassen sie sich noch nicht genau nachweisen, außer denen, die in der Fehlerhaftigkeit des Baues und der ganzen Organisation der Anstalt, sowie in der Lage der Infirmerie liegen. Außer diesen Ursachen scheinen dem Verwalter der Anstalt die meisten in den schon in die Anstalt mitgebrachten Dispositionen der Sträflinge zu liegen, wie z. B. Tuberkulosis, Syphilis, Rheumatismen und Katarrhe; daneben ist nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen das letzte Jahr zur Entwicklung von Krankheiten günstig war, wie z. B. im Besondern die Blattern-epidemie beweist.

Disziplin.

„Diesem schwierigen Theil meiner Obligenheiten habe ich fortwährend meine größte Aufmerksamkeit gewidmet. Schwerer zu behandeln sind die eigentlichen Verbrecher (Kettensträflinge), weniger schwer die Zuchthaussträflinge und die zu Einsperrung Verurtheilten. Unter jenen findet man noch viele der finstern Menschen mit grosserfülltem Gemüthe, in deren Dunstkreis es Einem recht unheimlich ist. Die wenigsten von ihnen können zur Selbstbesinnung gebracht werden und zum Bewußtsein, daß sie hier sind, um eine Schuld zu büßen. Immer wird da etwas gebrütet, und ist ein Deserteionsplan entdeckt, so denken sie auf einen andern. Darum fallen denn auch die schwersten Disziplinarstrafen auf diese Abtheilung Gefangener.

Deserteionen aus dem Innern des Hauses kamen im Berichtsjahre keine vor, dagegen 8 ab äußern Arbeiten und 2 aus dem großen Hofe gegen die Schützenmatte, wo die Ringmauer seit der Auffüllung des früher außen sich hinziehenden Grabens keine Sicherheit mehr bietet. Ein großartiger Ausbruchversuch aus einem gemeinsamen Schlafsaal, wo bereits ein Gitterstab zersägt war, wurde noch rechtzeitig genug entdeckt. Auf der Zuchthausseite, wo mehr eine flottante Bevölkerung ist, sind qualitativ die geringern Disziplinarvergehen, quantitativ aber mehr. Diese Bevölkerung muß eben meist auf äußerer Arbeit verwendet werden und ist deshalb von der Außenwelt fast nicht abzuschließen und der Verkehr mit derselben nicht zu verhüten. Namentlich wird denselben von freien Leuten immer Tabak zugeschoben und dadurch verproviantiren sich denn auch die innern Arbeiter. Diese Sucht zum Tabakkauen ist bei den Gefangenen so eine Leidenschaft, daß sie oft aus dem eckelhaften Kehricht Cigarrenstumpen direkt in den Mund stoßen, so daß ich mich gedrungen fühle, den Wunsch

auszusprechen, es möchte die Frage untersucht werden, ob es nicht vom sanitärishen Standpunkt aus gerechtfertigt erschiene, daß Tabakkauen nnter Umständen zu gestatten? Frühere Lebensart oder die nunmehrige Beköstigung in der Strafanstalt oder vielleicht beides zusammen muß diese Sucht hervorrufen.

Zur Erhaltung der Disziplin bei denjenigen, die höhern Motiven unzugänglich waren, blieb mir Nichts übrig, als sie vom Standpunkt des physischen Wohlseins aus zu engagiren, indem ich ihnen klar zu machen suchte, daß sie sich besser befinden bei Licht, Luft und Arbeit, als im engen Raume des Arrestlokals, besser bei voller reglementarischer Nahrung, als bei Abzug davon. Und wirklich kehrten Mehrere zu äußerlich gutem Verhalten zurück.

Schwierig zu behandeln sind stets zwei Klassen von Sträflingen: zur einen gehören einige Stammgäste, die ihre traurige Auszeichnung darin suchen, Aufsehern und Mitgefangenen möglichst viele Chikanen zu bereiten; zur andern jene doppelt Unglücklichen, bei denen man nicht immer sicher zu entscheiden vermag, ob Krankheit oder Bosheit die Quelle ihrer Vergehen sind. Schwierig zu behandeln und übel auf eine geordnete Disziplin einwirkend sind endlich die Pensionärs aus Genf. Diese sind ein zusammengewürfeltert Volk aus aller Herren Länder, in denen sich die Nebel so vieler Nationen (Franzosen, Piemontesen, Savoyarden, Italiener, Amerikaner, Deutsche &c.) potenziren, so daß sie, unter die hiesigen Sträflinge gemischt, nur Disziplinarvergehen und Strafen provozieren. Man ist darum gezwungen, ihnen bei dem ohnehin sehr beschränkten Raum der Anstalt gesonderte Werkstatt, Schlaf- und Eßzimmer anzuseien und die hiesigen Sträflinge zusammen zu drängen, wodurch wieder Vergehen und Strafen

vermehrt werden, sowie überhaupt eine in allen Theilen geordnete Administration der Anstalt unmöglich gemacht wird.

Im Berichtsjahre wurden im Ganzen 1286 Disziplinarstrafen verhängt, wobei zu bemerken ist, daß durchschnittlich auf je einen Genfer Strafling 4 Strafen fallen, während auf den hiesigen Verurtheilten 1,11.

Gottesdienst und Unterricht.

„In beiden Richtungen wurde von dem Geistlichen und dem Lehrer mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit gearbeitet. Originalberichte über gemachte Erfahrungen fehlen mir aber.

„Zur Unterstützung der sittlich-religiösen Pflege suchte ich nach Kräften dahin zu wirken, daß die Schule ihr Möglichstes leiste; denn die Straflinge stehen beim Eintritt in die Strafanstalt mit Rücksicht auf Schulbildung der Mehrzahl nach weit unter der Mittelmäßigkeit. — Ebenso dienen zu deren Förderung die Klassifikationen, d. h. die Ausscheidung der erstmals Gefangenen in eine Prüfungsklasse und in die Klasse der Bessern, oder Beigesellung zu den Rezidiven; ferner die Angewöhnung an ein geregeltes Leben; tact- und beispielvolles Benehmen der Angestellten, humane Behandlung der Straflinge und endlich Korrespondenzen mit den nächsten Anverwandten, wobei ich gerne gestatte, daß vom gesunkenen Vater der unglücklichen Familie, vom verirrten Sohne den trauernden Eltern ein ersparter Franken zugestellt wird. Ueberhaupt Pflege der Pietät, wo und wie es möglich ist.

„Indessen muß ich hier die hohe Behörde darauf dringend aufmerksam machen, wie alle Bestrebungen der Strafanstalt zur Besserung der Straflinge paralysirt werden, wenn die Gesetzgebung mit ihren oft so inhumanen Paragraphen im Wege steht. So z. B. sagt der Art. 12 der Gefangenschaftsordnung von 1840: „Sämmtliche abgegebene Effekten haften für die

„Kosten des Gefangenen; weshalb er selbige nur durch Bezahlung der letztern herauslösen kann.“ Nun gehört es gar nicht zu den Seltenheiten, daß Gefangene ihre Kleider, welche sie bei der Verhaftung auf sich trugen, oder in's Untersuchungsgefängniß kommen ließen, oder welche von früheren Dienstherren ihnen dahin nachgesandt wurden, von Regierungsstatthaltern bis auf den letzten Lappen verkauft werden. Ich könnte hierüber die herzbrechendsten Beispiele erzählen — und alle Mal geschah es „gesetzlichen Vorschriften gemäß“. Und wen in der Regel trifft solche Härte des Gesetzes? Keineswegs jene abgefeimten Stammgäste der Strafanstalt — diese wissen sich immer aus der Schlinge zu ziehen — sondern meist junge unerfahrene Gefangene, bei denen die Rückkehr in ein ehrbares Leben noch möglich wäre, wenn man sie nicht der ersten Bedingung für ein ehrliches Fortkommen, der Kleidung, beraubte. Wie verträgt sich aber solches mit der Humanität? Darf man sich unter so bewandten Umständen über Zunahme der Rezidivität wundern? Und ist es billig, daß der eine Gefangene von Kleidern ganz entblößt wird, während der ander leer ausgeht, resp. für die Gefangenschaftskosten durch einen Armutsschein Zahlung leisten kann, oder im ungünstigsten Falle auf dem Wege der Betreibung belangt wird, wo ihm nach dem Geldstagsgesetz die nöthigen Kleider wieder gelassen werden müssen? Oder sollte der Staat für die Gefangenschaftskosten mehr beanspruchen, als es nach dem Geldstagsgesetz erlaubt ist? — Daß dies nicht recht ist, muß auf den ersten Blick einleuchten und ich stelle darum bei Ihnen, Hr. Direktor der Justiz und Polizei, den Antrag: Sie möchten bei kompetenter Behörde dahin wirken, den Art. 12 der Gefangenschaftsordnung dahin abzuändern, daß den Gefangenen ihre nöthigen Kleider gelassen werden müssen. Geschieht dies nicht, so läuft der Kanton Bern zuletzt Gefahr

als Beispiel der Inhumanität mit seiner Gesetzgebung zum Fingerzeig zu werden.“ *)

Finanzielle Ergebnisse.

„Als Grundlage zu diesem Kapitel gebe ich hier zuerst eine Uebersicht, wie die Sträflinge ihre Zeit zugebracht haben:

Es fallen auf das Berichtsjahr 1864 Pflegtage	176,603
Davon auf Sonn- Festtage	23490
„ Unkömmlinge	2713
„ Bestrafte in der Zellen	1460
„ Kranke	5740
„ Refonvaleszenten und Invali- den	6045
	—
	39,448
Bleiben Arbeitstage	137,166

Täglicher Durchschnitt in Prozenten: nicht arbeitende Sträflinge etwas über 22 %, arbeitende Sträflinge an- nährend 78 %.

Rechnung.

Ausgaben:

an Eingangsinventar	Fr. 246,631. 83
„ Baarausgaben	„ 223,520. 20
	—
	470,151. 03

Einnahmen:

an Ausgangsinventar	Fr. 256,788. 43
„ Baareinnahmen	„ 154,896. 66
	—
	411,685. 09

Facit als Staatszuschuß	Fr. 58,466. 94
welche gedeckt wurden aus den budgetirten	„ 69,000. —

*) Die Justizdirektion hat von dieser Mittheilung Kenntniß genommen und wird auf Hebung des Uebelstandes bedacht sein.

Von den Gesamtkosten der Anstalt betragen im Ganzen:

per Sträfling

	Täglich.	Jährlich.
die der Administration Fr. 60,174. 39	Rp. 35,8	Fr. 131. 11
" " Nahrung . " 65,909. 46	" 39	" 143. 65
" " Verpflegung " 70,920. 55	" 42,2	" 154. 55
	Fr. 197,034. 40	Rp. 117 Fr. 429. 31
Abzug an Verdienst " 138,567. 46	" 82,5	" 301. 95
Netto-Kosten . Fr. 58,466. 94	Rp. 34,5	Fr. 127. 36

„Ich glaube dieses Resultat als ein günstiges bezeichnen zu dürfen, um so mehr, da im Berichtsjahr 1864 theils die erhöhten Zuchtmeisterbesoldungen zum ersten Mal in's Gewicht fallen mit einer Mehrausgabe von über Fr. 3000, und theils wieder am Mobilien-Kapital eine Abschreibung gemacht wurde von Fr. 6000.

„Interpellationen im Großen Rathe und andere gewichtige Stimmen stellen immer wieder die finanziellen Ergebnisse unserer Strafanstalt mit derjenigen der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg zusammen, und alle Mal werden aus den Abständen der Kosten dieser beiden Anstalten Schlüsse auf die Administration gezogen. Ohne irgendemanden und namentlich Thorberg nahe treten zu wollen, finde ich es hier am Orte, die Verschiedenheit dieser beiden Anstalten zu beleuchten. Ich glaube, es sei gar keine Vergleichung zwischen beiden möglich, schon deshalb nicht, weil Thorberg von der Armengegesetzgebung geschaffen ist und die Strafanstalt von der Kriminalgesetzgebung. Darum dürfen denn auch keine Sträflinge nach Thorberg gebracht werden, sie seien denn arbeitsfähig,

während der Strafanstalt Krüppel, Lahme, Kranke, Schwangere, Epileptische, kurz Alles zugeführt wird, was ein Gericht nur zu erlangen vermag. Invaliden aber verminderen die Anstaltskosten nicht. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Strafanstalt von Verbrechern bevölkert ist, die einer vermehrten Aufsicht bedürfen und darum auch die Administrationskosten vermehren müssen. Von weiterm Einfluß ist wiederum der Umstand, daß Thorberg für die dortige Staatsdomäne kaum Fr. 30 per Zucharte Pachtzins bezahlen muß, während die Domäne Köniz unsere Strafanstalt auf Fr. 48 und die Stadtfelder sogar über Fr. 70 zu stehen kommen, bei nicht größerer Ertragsfähigkeit. Diese Umstände dürfen in der finanziellen Beurtheilung beider Anstalten nicht vergessen werden.

„Wenn ferner aus dem Umstand, daß die Detenten lieber in Bern als in Thorberg enthalten sind, auf die Administrationszweckmäßigkeit beider Anstalten geschlossen werden will, so liegen die Gründe hievon wieder ganz anderswo und keineswegs, wo man sie sucht. Wer die heillose Sucht zum Tabakkauen kennt, wie sie unter den Sträflingen herrscht; wer weiß, daß sie oft für ein einziges Stäblein Kautabak gerne das Brod abtreten würden; wer damit den Umstand in Betracht zieht, daß es in Bern auf den Märchen auf äußere Arbeit immer Cigarrenstumpen aufzulesen gibt, oder Freunde sich zeigen, die dergleichen Herrlichkeiten ihnen zustecken — was Alles in Thorberg wegfällt; der kann's begreifen, daß die Sträflinge lieber in Bern sind. Aber zudem ist in Thorberg das Gut auch streitbarer zu bearbeiten, d. h. die Ermüdung wird an den Rainen viel größer, als auf dem meist ebenen Lande in der Umgegend von Bern, und endlich, wenn Jeder sich um ein Bischchen mehr fühlt, der in der Bundesstadt wohnen kann, wie sollte es nicht auch der Sträfling!

„Zum Schluß dieses Berichts wage ich noch den bescheidenen Wunsch auszusprechen, daß es der hohen Behörde recht bald gelingen möchte, die Vorschläge für Reorganisation der Anstalt, wie sie im Dezember 1864 von mir eingegangen wurden, in's Leben zu rufen. Dann dürfte sie auch die Genugthuung haben, noch befriedigendere Berichte von der jeweiligen Verwaltung der Strafanstalt entgegen zu nehmen, als es bei der gegenwärtigen Organisation der Anstalt je möglich sein wird.“

B. Pruntrut.

In Berücksichtigung der vom Zuchthausverwalter auseinander gesetzten Gründe wurde durch Verfügung des Regierungsrathes vom 26. Hornung 1864 das Besoldungsreglement für die Zuchtmaster in Pruntrut vom 7. Juli 1849 dahin abgeändert, daß es dem Verwalter der Anstalt gestattet sein soll, frisch eintretende Zuchtmaster, wenn dieselben eine Probezeit von 6 Wochen gut bestanden haben, sofort von der vierten in die dritte Besoldungsclasse zu versetzen.

Da jedoch die Maßregel sich nicht als genügend erwies, um der Anstalt ein gutes Zuchtmasterpersonal zu verschaffen, und nachdem im vorigen Jahre die Besoldungen des Zuchtmasterpersonals der Strafanstalt in Bern auf eine den gegenwärtigen Umständen und Zeitverhältnissen angemessene Weise erhöht worden, so geschah nun auch das Gleiche für die Strafanstalt in Pruntrut durch Beschluß des Regierungsrathes vom 8. August 1864.

In seinem Jahresberichte beflagt übrigens der Verwalter den Einfluß des Schnapses auf das Zuchtmasterpersonal seiner Anstalt und schreibt demselben unter Anderm auch die häufig vorkommenden Entweichungen von Sträflingen zum Theil zu.

Im weitern sind aus diesem Berichte folgende Angaben hervorzuheben:

Es sind während dieses Jahres verpflegt worden:

- a. in der Stafanstalt 223, wovon 194 Männer und 29 Weiber.
- b. in der Bezirksgefängenschaft 237, wovon 219 Männer und 18 Weiber.

Von den erstern befanden sich 54 Männer und 10 Weiber im Recidivfalle.

Die Pflegetage der Sträflinge betragen	29,632
diejenigen der Bezirksgefängenschaft	4,080
Zusammen	33,712

Die Bezirksgefängenschaft erschwert nicht nur die Verwaltung, sondern verursacht, daß das finanzielle Verhältniß hiesiger Anstalt gegenüber andern immer ungünstiger erscheinen muß, d. h. daß hier der Gefangene den Staat mehr kostet als anderswo. Es muß für diese Letztere so zusagen ein eigener Gefangenwärter (Zuchtmeister) gehalten werden. Aus diesem Grunde nimmt der Verwalter auch bei der Repartition der Ausgaben auf die Pflegetage der Sträflinge auch diejenigen für die Präventivgesangenen auf, was früher nicht immer geschehen zu sein scheint.

Arbeit: Der größere Theil der Sträflinge wird zur Landwirthschaft verwendet; die Uebrigen zur Weberei, Schusterei, Uhrenmacherei, Näherei, Spinnerei u. s. w. Die Landwirthschaft wird auf 53 Fucharten gepachtetem Lande betrieben, hat aber dieses Jahr der Trockenheit wegen sehr gelitten, so daß die Anstalt dadurch in finanzieller Beziehung nicht so günstige Ergebnisse aufweisen kann, als er sonst hätte geschehen können.

Die übrigen Gewerbszweige haben im Allgemeinen befriedigend rentirt und der Verwalter hofft, die Landwirthschaft werde auch im Jahre 1865 nicht weniger befriedigen und dazu beitragen helfen, daß der jährliche Staatszuschuß nicht mehr so groß verlangt werden muß, wie in den letzten Jahren.

Seelsorge und Unterricht: Die erstere wird wie bisher von dem reformirten Pfarrer und einem katholischen Abbé ausgeübt, den letztern ertheilt ein deutscher, an der Kantonschule angestellter Lehrer.

Gesundheitszustand: Dieser war sehr befriedigend im Verhältniß zu demjenigen der Einwohnerschaft hiesiger Stadt. Die tägliche Mittelzahl der Kranken betrug 5,13 ; die meisten davon waren aber nicht bedeutend krank und mußten daher schon am zweiten oder dritten Tage nach Befehl des Hausarztes das Krankenzimmer verlassen. Baganen wollen immer krank sein und können meistens nur durch strenge Diät geheilt werden. Zwei Sträflinge sind gestorben, wovon der eine aus Altersschwäche und der andere an einer Entzündung. Die Kosten der Medikamente betragen Fr. 241. 70.

Finanzielles Ergebniß: Laut Kassabuch beträgt der diesjährige Verkehr
an Einnahmen Fr. 38,072. 65 }
" Ausgaben " 37,362. 72 } Kassa-Restanz Fr. 709. 93

Unter den Ausgaben befinden sich Fr. 1107. 95.; welche zum Ankaufe von Rohmaterialien verausgabt worden sind und theils schon wieder mit Gewinn der Kassa zugeflossen sind oder zufliessen werden. Ferner gehen von obigen Ausgaben ab: Fr. 694. 90 für sie bezogenen Anteil an den Taglöhnen und endlich die Fr. 360, welche der Sträfling Stemphelet aus der Anstaltskasse gestohlen hat, zusammen Fr. 2216. 20.

Sämmtliche Ausgaben belaufen sich, wie oben auf Fr. 37,362. 72	
Davon sind abzuziehen, wie bemerkt worden	„ 2,216. 20
Summa der Ausgaben	Fr. 35,146. 52
Daran hat die Anstalt bezahlt	„ 16,946. 52
Bleibt ein Passiv-Saldo von	Fr. 18,200. —
welcher von der Staatskasse bezahlt werden mußte.	

Vertheilt man den vom Staate beigeschossenen Kredit auf sämmtliche 33,712 Pflegetage, so kostet der Gefangene denselben per Tag 53,98 Cent. oder jährlich Fr. 197. 02.

C. Thorberg.

Auf den Antrag des Verwalters wurde die Besoldung der Angestellten der Anstalt aus gleichen Gründen, wie für Bern und Pruntrut angemessen erhöht. Folgt hier der Jahresbericht des Verwalters:

Die Zwangsarbeitsanstalt erfreute sich wie bisher eines guten Fortgangs. Außerordentlich günstig stellen sich in diesem Jahre die ökonomischen Verhältnisse.

1. Die Angestellten.

Der Mehrzahl der Angestellten kann das Zeugniß des Fleiñes und treuer Pflichterfüllung gegeben werden; wenige hingegen sind schwächer, und einer mußte wegen Untreue, ein anderer wegen groben Taktlosigkeiten entlassen werden. Eine Aufseherin ist wegen Familienverhältnissen ausgetreten. Diese wurden sämmtlich sofort wieder ersetzt. Auf Ende des Jahres beträgt das Personal der Angestellten und Beamten 35 Personen, wobei der Geistliche und Arzt, die nicht in der Anstalt wohnen, nicht mitgezählt sind.

2. Die Sträflinge.

a. Bestand und Mutation.

Die Mutation hat abermals bedeutend abgenommen, und mit derselben auch der Personalbestand, welcher sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember um 30 Personen vermindert hat.

	Totalbestand auf 1. Januar	289
Eingetreten		188
Ausgetreten		218
	Verminderung	— 30
	Bleiben	— 259
Hievon sind abzurechnen infolge Strafumwandlung, Verjährung &c.		27
	Totalbestand auf 31. Dezember	232

Verpflegungstage:	Sträflinge:		
	Männliche.	Weibliche.	Total.
Erwachsene	25,954	35,577	61,531
Schüler	11,710	3,956	15,666
Total	37,664	39,533	77,197

Durchschnittsbestand			
Erwachsene	70,91	97,20	168,11
Schüler	32,00	10,81	42,81
Total	102,91	108,01	210,92

Zur Vergleichung der auffallenden Abnahme des Personalbestandes mag noch angeführt werden, daß die Zahl der Sträflinge im Jahre 1858 (Monat März) 360 betragen hat, beinahe das Doppelte des Bestandes vom 31. Dezember 1864.

b. Verurtheilungen.

Es sind 183 gerichtliche und 5 administrative Urtheile vollzogen worden.

Unter den administrativ-richterlich Verurtheilten sind drei, die auf Begehren der Regierungen von Neuenburg und Appenzell (Außer Rhoden) aufgenommen wurden.

Auf die Gerichte vertheilen sich die Urtheile folgendermaßen:

Polizeikammer	.	.	38
Gerichte des Amtsbezirk Bern	.	.	37
" Schwarzenburg	.	16	
" Burgdorf	.	11	
" Trachselwald	.	10	
" Konolfingen	.	9	
" Aarwangen	.	7	
" Biel	.	6	
" Signau	.	4	
" Büren	.	5	
" Thun	.	5	

Die übrigen vertheilen sich auf verschiedene Gerichte in kleinen Zahlen.

Folgendes ist das Verhältniß der bestraften Vergehen:

Bettel und Vagantität	.	.	90
Gemeindesbelästigung	.	.	37
Unzucht, Konkubinat, Dirnenleben, Diebstahl, Entwendung <i>sc.</i>	.	.	11
Verweisungs- und Eingränzungsbürtretung	.	.	8
Verschiedene Vergehen	.	.	20

Unter den Letztern ist ein Fall Brandstiftung und ein Fall Bestialität.

Die Dauer der Strafzeiten varirt zwischen 3 bis 24 Monaten und betrug

in 65 Fällen 6 Monate

„ 56 „ 12 „

„ 12 „ 18 „

„ 11 „ 8 „

„ 10 „ 24 „

„ 9 „ 10 „

Die durchschnittliche Strafdauer beträgt 9,3 Monate. Es muß auf diese kurzen Strafzeiten immer wieder als auf einen Nebelstand hingewiesen werden, der für die Erreichung des Strafzweckes, besonders aber des Besserungszweckes, in vielen Fällen sehr hinderlich ist.

c. Disziplin.

Die Disziplin bot keine Schwierigkeiten dar. Folgendes sind die bestraften Vergehen:

Entweichungen (Einbringungen)	.	25
Entweichungsversuche	.	10
Ungehorsam, störrisches Betragen	.	6
Zank	.	5
Versuch unnatürlicher Unzucht	.	2
Entwendung	.	2
Trägheit	.	1
Im Ganzen Vergehen	.	51

. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen recht gut. Todessfälle sind keine vorgekommen.

Folgendes ist der Krankenbestand:

	Verpfl.-Tage.	Durchschnitt.	Prozent.
Männliche	2010	6,46	6,28
Weibliche	2133	6,86	6,36
Total	4143	13,32	6,32

Ein Sträfling ist beim Holztransport im Walde derart verunglückt, daß ihm das linke Bein über dem Knie abgenommen werden mußte. Die Amputation wurde hier vollzogen und ist vollkommen gelungen.

e. Schülerklasse.

Die Schülerklasse hat ungefähr den nämlichen durchschnittlichen Bestand wie im früheren Jahre, nämlich:

Knaben . . .	32
Mädchen . . .	11 (10,81)
Total . . .	43

hingegen haben bedeutend weniger Eintritte und Austritte stattgefunden.

	Knaben.	Mädchen.	Total.
Bestand auf 1. Jan.	42	12	54
Eingetreten	11	4	15
	53	16	69
Ausgetreten	11	2	13
Admittirt	13	4	17
	24	6	30
Bestand auf 31. Dez.	29	10	39

Auf Ostern 1864 sind, wie hieraus hervorgeht, 13 Knaben und 4 Mädchen zum heiligen Abendmahl admittirt worden.

f. Beschäftigung.

Die Beschäftigung der Sträflinge war folgendermaßen vertheilt:

A. Tagwerke.

I. Nichtarbeitende.	Männer.	Weiber.	Total.
Ankömmlinge . . .	106	115	221
Kranke	2,010	2,133	4,143
Arrestanten . . .	114	37	151
	29,736	31,301	61,037
II. Arbeitende.			
Hausdienst	1,794	3,992	5,786
Industrie	10,180	14,180	24,260
Landwirthschaft:			
Erwachsene	7,970	9,787	17,757
Schüler	9,892	3,342	13,234
	29,736	31,301	61,037

B. Durchschnitt.

I. Nichtarbeitende.			
Ankömmlinge	0,34	0,37	0,71
Kranke	6,46	6,86	13,32
Arrestanten	0,37	0,12	0,49
	7,17	7,35	14,52
II. Arbeitende.			
Hausdienst	5,77	12,84	18,61
Industrie	32,40	45,56	77,96
Landwirthschaft:			
Erwachsene	25,63	31,47	57,10
Schüler	31,81	10,78	42,59
	95,61	100,65	196,26

Wird der Verdienst bei den industriellen Arbeiten, Franken 14,353. 82, auf die 24,260 Tagwerke vertheilt, so ergiebt sich

hiebei ein täglicher Verdienst von Rp. 59,16 oder jährlich Fr. 184. 13.

Vertheilt man den Verdienst der Landwirthschaft mit Fr. 21,271. 44 auf die Zahl der Tagwerke, nämlich:

17,757 von Erwachsenen
und 13,991 von Schülern

zusammen 30,234 Tagwerke, so beträgt der tägliche Verdienst bei der Landwirthschaft für Erwachsene und Schüler Rp. 68,63 oder Fr. 213. 47 jährlich. Hiebei ist zu bemerken, daß für die Schüler die Schultage nicht abgerechnet sind.

Finanzielle Ergebnisse.

Die Jahresrechnung weist folgendes Resultat auf:

Einnehmen.

In Baar	Fr. 57,582. 05
Selbstlieferungen	71,546. 34
Inventar auf 31. Dez.	114,021. —
	Fr. 243,149. 39

Ausgeben.

In Baar	Fr. 77,931. 94
Selbstlieferungen	71,546. 34
Inventar auf 1. Januar	110,862. 99
	Fr. 260,341. 27

Ueberschuß des Ausgebens oder Netto-Kosten der Anstalt	Fr. 17,191. 88
---	----------------

Diese wurden folgendermaßen gedeckt:

Baarzuschuß des Staates	Fr. 20,349. 89
Vermehrung des Inventars	3,158. 01
	Fr. 17,191. 88

Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilen sich Kosten und Verdienst wie folgt. Zur Vergleichung wird das Ergebniß des vorigen Jahres beigefügt.

Summa.

A. Kosten.	1864.	1863.
Verwaltung . . .	Fr. 8,310. 79.	Fr. 7,304. 11
Nahrung . . .	" 30,657. 64.	" 34,631. 50
Verpflegung . . .	" 18,621. 21.	" 18,714. 96
Total . . .	Fr. 57,596. 64.	Fr. 60,650. 57
B. Verdienst.	1864.	1863.
Arbeiten . . .	Fr. 14,353. 82.	Fr. 15,090. 14
Landwirthschaft . . .	" 21,271. 44.	" 20,264. 52
Kostgelder . . .	" 4,779. 50.	" 4,667. 80
Total . . .	Fr. 40,404. 76.	Fr. 40,022. 46
Netto-Kosten . .	Fr. 17,191. 88.	Fr. 20,628. 11

per Sträfling.

A. Kosten.	Jährlich.		Täglich.	
	1864.	1863.	1864.	1863.
Verwaltung	Fr. 39.	Rp. 39.	Fr. 31.	Rp. 31.
Nahrung	145.	30.	148.	—.
Verpflegung	88.	28	79.	78.
Total .	272.	97.	259.	19.
Netto-Kosten	81.	48.	88.	15.
B. Verdienst.	Jährlich.		Täglich.	
	1864.	1863.	1864.	1863.
Arbeiten	Fr. 68.	Rp. 03.	Fr. 64.	Rp. 49.
Landwirthschr.	100.	81.	86.	60.
Kostgelder	22.	65.	19.	95.
Total .	191.	49.	171.	04.

Dieses Ergebniß stellt sich sowohl in den Totalsummen als per Sträfling außerordentlich günstig, was hauptsächlich den sehr reichen Ernten vom Jahre 1864, so wie den während desselben stets sehr billigen Lebensmittelpreisen zu verdanken ist, wie denn auch die Rechnung in der Abtheilung „Nahrung“ eine Verminderung der Kosten und in der Abtheilung „Landwirthschaft“ eine Vermehrung des Verdienstes erzeigt. Auch die Kostgelder stehen etwas höher. Die Vermehrung der Verwaltungskosten hat in der stattgehabten Erhöhung der Bezahlung der Angestellten ihren Grund.

Der Unterschied der Kosten beträgt gegenüber dem früheren Jahr zu Gunsten des Letzten in Summa Fr. 3436. 23, per Sträfling: jährlich Fr. 6. 67, täglich 1,81 Ct.

Die Urbarisirungsarbeiten im Bannholzgut wurden fortgesetzt und die neue Scheuer daselbst wurde vollendet. Die selbe hat sich beim Gebrauch als zweckmäßig eingerichtet bewährt. Ein zwischen dem Bannholzgut und der Straße liegender Acker wurde angekauft. Die Marchen der Thorberggüter sind berichtigt und durch verschiedene Landabtäusche verbessert werden, und zwar sowohl gegen die Thorbergwaldungen als so weit sie Privatland begränzen.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftsrapporte, welche die Regierungsstathalterämter monatlich einsenden, haben auch in diesem Berichtsjahe zu keinen erheblichen Bemerkungen Anlaß gegeben; vierteljährlich wurden dieselben der Kantonsbuchhalterei zum Gebrauch bei der Passation der Justizrechnungen abgeliefert.

Gesuche für Anschaffung nöthiger Gefangenschaftseffekten wurden 23 in dem Sinne erledigt, daß die Verwaltung der Strafanstalt angewiesen worden, die verlangten Effekten gegen Bezahlung zu liefern.

Begehren von Personen, die zu Gefangenschaftsstrafe über dreißig Tage verurtheilt waren, um Erstehung ihrer Freiheitsstrafe in den Bezirksgefängnissen statt in den Centralgefängnissen, wurden 22 behandelt und unter der Bedingung der Bezahlung aller Kosten bewilligt.

Auf mehrseitiges Ansuchen von Seite der Gefangenwärter wurde in Berücksichtigung der erhöhten Lebensmittelpreise und gestützt auf § 5 des Regulativs zu der Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853 durch Kreisschreiben vom 19. Dezember 1864 der Preis für die Gefangenschaftskost für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1865 um 10 Ct. für die gewöhnliche und 5 Ct. für die schmale Kost erhöht.

Der Zustand mancher Bezirksgefängnischen läßt sowohl in Bezug auf Festigkeit als hinsichtlich zweckmäßiger Einrichtung des vorhandenen Raumes allerdings Vieles zu wünschen übrig; daß aber den dießfälligen Nebelständen bisher noch nicht allerorts abgeholfen worden ist, hat seinen Grund hauptsächlich in finanziellen Rücksichten.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Gesuche um Aufschub oder Unterbrechung der Strafvollziehung langten wieder zahlreich ein und wurden theils durch den Regierungsrath, meistens aber durch die Direktion erledigt.

Fälle von Strafartsbestimmungen, die durch gerichtliche Urtheile der Vollziehungsbehörde anheimgestellt waren, und die sonst alljährlich in größerer Anzahl einlangten, kamen in diesem Berichtjahre blos 6 vor.

Veranlaßt durch einen vom Obergericht des Kantons Solothurn beurtheilten Straffall, betreffend zwei hiesige Kantonsbürger, wurde mit der dortigen Regierung korrespondirt und infolge dessen mit Solothurn Reciprocität für Haussuchungen in Holzfrevelfällen erzielt.

5. Strafnachlaßgesuche aller Art.

Es wurden deren wieder behandelt und theils vom Großen Rath und theils vom Regierungsrath erledigt, je nach den Umständen in entsprechendem oder abweisendem Sinne:

von Personen in Strafanstalten	178
von amts-, kantons- und landesverwiesenen Personen	17
Gesuche um Nachlaß von Gefangenschaftsstrafen in den Amtsbezirken und von Gemeindeingränzung	41
Buß- und Kostennachlaßgesuche	15
Strafumwandlungsgesuche	21
Im Ganzen betreffend Personen	272

Außerdem ließ der Große Rath auf den Antrag der Kriminalkammer bei 7 verurtheilten Individuen Strafmilderung eintreten.

Mit Nachlaß des letzten Zwölftheils wurden durch Verfügung der Direktion aus den Strafanstalten entlassen 163 Verurtheilte, nämlich aus der Strafanstalt Bern 143 und aus derjenigen in Pruntrut 20.

6. Löschanstalten, Feuerpolizei und Lebensrettungsrecompensen.

Es haben folgende Gemeinden neue Feuerspritzen angeschafft und gemäß der Feuerordnung von Anno 1819 den nachgesuchten Staatsbeitrag von 10 % des Anschaffungspreises erhalten:

Ein wiederholtes Gesuch einer Gemeinde wurde, da die Feuersprize nicht im Kanton verfertigt worden, nach Mitgabe der Feuerordnung wiederholt abgewiesen; ebenso das Beitragsbegehren einer andern Gemeinde, das nur die stattgefundene Reparation einer Feuersprize betraf.

Gesuche von Gemeinden zum Bezug einer Gebühr von Kr. 5 statt Feuereimer-Borweis als Heirathsrequisit wurden in entsprechendem Sinne erledigt 5, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Ertrag solcher Gebühren für Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werde.

Auf ein Gesuch des Gemeinderathes von Dießbach (Konolfsingen) um Interpretation des Kreisschreibens vom 8. Januar 1821. — Anschaffung von Feuereimern als Heirathsrequisit — wurde ein Erlaß in dem gewünschten Sinne nicht für nothwendig erachtet.

In das Sanktionsgesuch der Polizeikommision von Bern, betreffend Disziplinarstrafbestimmungen in der neuen Instruction für das dasige Brandkorps vom 30. November 1863 wurde nicht eingetreten, da eine regierungsräthliche Sanktion jener Bestimmungen nicht nothwendig schien.

Dagegen wurde eine vom Gemeinderath von Thun beschlossene Abänderung des § 36, II. Kapitel der Polizei-Ordnung

für die Stadt Thun vom 7. und 19. Januar 1830, handelnd von der Bauart der Schornsteine, sanktionirt, ebenso eine „Feuerlöschordnung“ der Gemeinde Burgdorf.

Lebensrettungsrekompenzen in Beträgen bis auf Fr. 10 haben erhalten: der Gemeinderath von Oberhofen zu betreffenden Handen: Schreinermeister Almenspach an der Matte in Bern; Ulrich Aeschbacher in der Holzmatt, Gemeinde Eggiswil; Isaak Gobat, Bote, in Münster; Friedrich Wenger im Forst, Gemeinde Amsoldingen; Johannes Meier in Thörigen; Brüder Christian und Samuel Pauli im Heubach, Gemeinde Rüschegg; Johannes Schläppi am Bühl, Melchior Huber zu Obermatt, Gemeinde Gadmen und Friedrich Hofmann zu Lattrigen.

7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle aller Art.

Infolge Instruktion des Regierungsrathes für die Regierungsstatthalter vom 15. Dezember 1831 sind im Ganzen solcher Anzeiger eingelangt 56. Sie betreffen:

21 Feuerbrünste.

25 Todesfälle durch Ertrinken, Erfrieren, übermäßigen Branntweingenuß, beim Holzfällen und durch andere unglückliche Zufälle.

10 Selbstentleibungen.

Unter den Feuersbrünsten ist der große Brand zu Oberhofen besonders zu beklagen.

Freilich ist der verhältnismäßig geringen Zahl wegen zu vermuthen, daß nicht alle Unglücksfälle einberichtet worden.

Ein Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Stände, betreffend die Benutzung des Telegraphen auch zur Nachtzeit in gewissen Ausnahmefällen, wie besonders bei Brandunglücken u. dergl. wurde durch ein Kreisschreiben der Justiz-

und Polizeidirektion der Regierungsstatthalterämtern zu weiteren Mittheilung zur Kenntniß gebracht.

Auf gegebene Veranlassung hin wurde das Kreisschreiben der ehemaligen Polizei-Sektion vom 7. Juli 1834, betreffend Beerdigung der Selbstmörder, den sämtlichen Regierungsstatthalterämtern zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

8 Armenpolizei.

Infolge Anzeigen von Seite der Polizeirichter wurden Auslieferungsbegehren an die betreffenden Kantonsregierungen wegen Gemeindsbelästigung durch bösliches Verlassen der Kinder von Seite ihrer Eltern, behufs Bestrafung nach dem Armenpolizeigesetz in 7 Fällen gestellt, zwar nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, weil entweder die Auslieferung verweigert wurde oder der Aufenthalt der betreffenden Personen nicht ermittelt werden konnte.

In das Begehr von der Amtsversammlung von Erlach: es möchte mit Beförderung dahin gewirkt werden, daß die Auslieferung der in armenpolizeilichen Straffällen Verurtheilten durch ein Bundesgesetz geordnet werde, wurde nicht eingetreten, da ein Antrag im Sinne dieses Begehrens voraussichtlich bei den Bundesbehörden auf ziemlich allgemeinen Widerstand stoßen und sehr wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

9. Steuersammlungen.

Ein Gesuch des Gemeinderaths von Biel um Bewilligung einer Steuersammlung von Haus zu Haus für den Bau eines Gemeindespitals wurde dem Regierungsstatthalter von Biel dahin beantwortet, daß eine solche Bewilligung, da die Steuersammlung sich nicht über den Amtsbezirk Biel hinaus erstrecke, in seiner Kompetenz liege.

Auf Ansuchen des Pfarrer-Rathes der reformirten Gemeinde in Freiburg wurde für den Umbau der reformirten Kapelle in Freiburg, sowie für den Bau einer neuen reformirten Kirche im Sensenbezirk eine Steuersammlung in den reformirten Kirchen des Kantons bewilligt, welche Fr. 13,783. 96 abgeworfen hat.

10. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

In Anwendung des § 52 des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858 haben wieder 23 Einwohnergemeinden Polizeireglemente aufgestellt, die dann auch mit der erforderlichen Sanktion des Regierungsrathes versehen worden sind.

Der Regierungsrath hat auf erfolgten Refurs gemäß § 54 des nämlichen Gesetzes 53 erinstanzlich von den betreffenden Regierungsstatthaltern beurtheilte Wohnsitzstreitigkeiten durch oberinstanzlichen Entscheid erledigt, bei welchen die Amtsbezirke des alten Kantonstheils in folgendem Verhältnisse beurtheilt waren:

Amtsbezirk.	Nach den be=theiligten Ge=meinden.	Nach der Hei=matthörigkeit der betreffen=den Personen.
Marberg	1	—
Marwangen	2	1
Bern	19	5
Büren	—	—
Burgdorf	7	2
Erlach	—	—
Fraubrunnen	2	2
Frutigen	2	1
Interlaken	3	1
Könolfingen	10	10
Laupen	1	1
Nidau	4	1
Oberhasle	—	—
Saanen	1	1
Schwarzenburg	3	3
Sextigen	6	3
Signau	6	8
Ober-Simmenthal	1	1
Nieder-Simmenthal	3	1
Thun	4	1
Trachselwald	2	6
Wangen	7	5
Summa Fälle		53

Im Jahre 1863 waren 66 Fälle vom Regierungsrath beurtheilt worden.

Durch Entscheid des Regierungsrath's vom 23. März 1864 wurde endlich der schon seit Jahren bestandene Streit zwischen den Gemeinden Pohlern und Blumenstein betreffend

den polizeilichen Wohnsitz einer Familie Kippling im Hinter-Eschli, — ob nach Pohlern oder Blumenstein gehörig — in dem Sinne erledigt, daß die genannte Ortschaft zum Einwohnergemeindsbezirk Pohlern gehöre und die Familie Kippling mithin in dieser letztern Gemeinde wohnsitzberechtigt sei.

Wegen streitiger Bezahlung von Arzt-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten wurde in zwei Fällen vom Regierungsrath entschieden.

Veranlaßt durch den oft gefühlten Nebelstand, daß in den Strafurtheilen der verschiedenen Gerichtsstellen des Kantons in der Regel der polizeiliche Wohnsitz des Bestraften nicht angegeben ist, so daß man nach erstandener Strafe oft nicht weiß, wohin der entlassene Sträfling gewiesen werden solle, wurde das Obergericht angegangen, zur Abhülfe dieses Nebelstandes die geeigneten Weisungen zu ertheilen, woraufhin dann die Anklagekammer ein sachbezügliches Kreisschreiben vom 18. Mai 1864 an sämmtliche Untersuchungsrichter, Amtsgerichte und Bezirksprokuratoren erlassen hat.

Nach Vollendung des Eisenbahnbaues Biel-Zollikofen wurde die Polizei-Verordnung vom 17. September 1862, durch welche besondere Vorschriften über den Aufenthalt der Arbeiter an besagter Bahn aufgestellt worden, durch Beschluß des Regierungsraths vom 8. August 1864 wieder aufgehoben, da die Gründe dazu nun weggefallen waren.

Durch ein Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion an sämmtliche Regierungstatthalter vom 8. August 1864 wurde den Gemeinden Beobachtung der nöthigen Vorsicht bei Ausstellung zweiter Heimathscheine anbefohlen.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der eingereichten Legitimationsschriften wurden neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt: an

Schweizerbürger anderer Kantone 298 und an Landesfremde 114; Toleranzbewilligungen an Ausländer 26; überdies hat auch die Erneuerung derjenigen Niederlassungsbewilligungen, die in diesem Berichtsjahre ausgelaufen, stattgefunden, wobei in Bezug auf die Ausländer speziell wegen ihren häufig nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellten Legitimationschriften besondere Aufmerksamkeit erforderlich war.

Auf Ende Jahres 1864 waren im Kanton niedergelassen: Schweizerbürger anderer Kantone 3831 und Landesfremde 1384.

Infolge des Fremdengesetzes vom 20. und 21. Dezember 1816 wurden behandelt: 33 Bürgerrechtsankaufsbegehren von Schweizerbürgern anderer Kantone und von Landesfremden, davon wurden 19 in entsprechendem, 14 in abweisendem Sinne beschieden. Infolge der ertheilten Bewilligungen zum Ankauf eines Gemeindsbürgerrechts im Kanton wurden 9 Naturalisationsgesuche mit Empfehlung an den Großen Rath überwiesen; endlich wurden infolge der ertheilten Naturalisation genehmigt 6 Burgerbriefe, woraufhin die Landrechtsbriefe ausgestattet worden.

Gegen zwei Gemeinden wurden wegen gesetzwidrigen Vergehens (Ertheilung des Ortsbürgerrechts an einen Landesfremden ohne vorausgegangene Bewilligung des Regierungsrathes) ernstliche Rügen ausgesprochen, unter Aufhebung des diesfallsigen Gemeindsbeschlusses.

Sodann wurden in entsprechendem Sinne erledigt, Begehren von Landesfremden: 19 für Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften und 12 für Erwerbung von unterpfändlich versicherten Forderungstiteln.

Infolge des Gesetzes vom 21. März 1860 wurden noch zwei Begehren um Herausgabe der Deposita (Geldhinterlagen lagen von L. 800 a. W. als früheres Heirathsrequisit für Landesfremde) bewilligt.

Im Gegensatz zu den ertheilten Niederlassungsbewilligungen wurde auf eingereichte Klagen gegen kantons- und landesfremde Niedergelassene von der Direktion aus von Polizei wegen öfters Fortweisung verfügt, ebenso gegen eine Anzahl Weibspersonen wegen Dirnenlebens. Infolge dieser Maßregeln langten dann öfters Gesuche um Aufschub oder Aufhebung der Fortweisung ein, worüber je nach Umständen abweisend oder entsprechend verfügt wurde.

Diese Maßregeln veranlaßten Refurse an den Regierungsrath und an den Bundesrath. Es wurden deren 5 erledigt, inbegriffen Beschwerden wegen Hinterhaltung von Legitimationschriften.

Ein Refurs hier in Bern niedergelassener Badenser gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern wurde mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bestehen vollständiger Reciprocität mit dem Großherzogthum Baden seit 15. November 1862 oberinstanzlich dahin entschieden, daß die Rekurrenten nicht schuldig seien, das Hintersäggeld noch für die erste Hälfte des Jahres 1863 zu bezahlen.

Polnische Flüchtlinge.

Infolge des bekannten Ausganges der polnischen Revolution hat sich eine Menge polnischer Flüchtlinge nach der Schweiz gewendet; der Bundesrath gab durch ein Kreisschreiben vom 8. Juni 1864 den sämtlichen Ständen hiervon Mittheilung, und auf den Wunsch einiger Kantone erließ er unterm 23. September 1864 als Erläuterung jenes Kreisschreibens einen Beschuß in Bezug auf die Vertheilung der Flüchtlinge und auf die Kostenvergütung aus der Bundeskasse. Für diese Verpflegung hatte der Staat vom 16. Juni bis Ende Jahres 1864 nach Abzug der von der Eidgenossenschaft

geleisteten Vergütung eine Ausgabe von Fr. 6221. 68 zu bestreiten, nämlich:

Verpflegungsausgaben	Fr. 6700. —
Beckleidungsauslagen	338. 60
Reisegelder	4251 95

Fr. 11,351. 45

Rückvergütungen von der Eidgenossenschaft " 5,129. 77

Verbleiben dem Kanton zu berechnen " 6,221. 68

Während des oben angenebeneen Zeitraums waren Polen im hiesigen Kanton aufgenommen worden 228, auf dem 31. Dezember waren noch 22 im Kanton.

12. Heirathswesen.

Es wurden von der Direktion ausgestellt:

912 Heirathsbewilligungen à Fr. 6. 10 .	Fr. 5,563. 20
1869 Bekündungsdispensationen à Fr. 3. 20 "	5,980. 80
34 Bewilligungen zur Copulation in der heil. Zeit à Fr. 6. 10	<u>" 207. 40</u>

Total der daherigen Einnahmen Fr. 11,751. 40

Im Jahre 1863 betrugen diese Gebühren " 11,431. 20

mithin wieder eine Vermehrung von . . . Fr. 320. 20

Die Belegschriften zu solchen Gesuchen waren sehr oft unvollständig, was vielfache Korrespondenzen mit den Pfarrämtern nöthig machte.

In Anwendung der Verordnung vom 27. November 1854 wurden 13 Gesuche um gänzliche Dispensation von den Bekündigungen im Heimathort der ausländischen Braut vom Regierungsrath willfahrend erledigt.

Fälle von Intervention bei andern Kantonssregierungen zu Gunsten von Brautleuten, denen für die Ausführung ihres

Ehe-Borhabens von Seite ihrer heimathlichen Behörden Hinter-
nisse in den Weg gelegt worden waren, kamen vor 2.

Die Fälle der nachgesuchten Dispensation von der Vor-
weisung der Tauf- und Admisionsscheine als Heirathsrequisit,
namentlich bei Brautleuten, die der Neutäufer-Selte angehören,
sind auch in diesem Berichtsjahre sehr häufig vorgekommen,
und mit Rücksicht auf die Grundsätze der Staatsverfassung
wurde ihnen entsprochen.

Die Einfragen von Pfarrämtern, welche in komplizirten
Heirathsangelegenheiten oder wegen fehlender Requisite ohne
höhere Weisung nicht von sich aus vorzugehen wagten, waren
nicht minder zahlreich als in früheren Jahren und veranlaßten
zahlreiche Korrespondenzen.

Auf Ansuchen des Kirchenvorstandes der Nydeckgemeinde,
deren Kirche in theilweisem Umbau begriffen ist, wurde be-
willigt, für den Zeitraum, in welchem der öffentliche Gottes-
dienst im Versammlungssaale der evangelischen Gesellschaft statt-
findet, auch die Trauung von Ehen in dem genannten Saale,
zu vollziehen. (Satz. 58. P. - R.)

13. Einbürgerungsangelegenheiten.

Ein Begehr von der Einwohnergemeinde Niederhünigen um
Abänderung des Rathsbeschlusses vom 10. September 1862,
betreffend die Einbürgerung der Viertelsburger von Tägertschi
wurden in abweisendem Sinne erledigt.

Am 7. März und 13. Juni 1864 wurde vom Regierungs-
rath der von den betheiligten Gemeinden vorgelegte Ver-
theilungsmodus für die Einbürgerung der Familie Rikli in
die Burgergemeinden der Kirchhöre Zegenstorf genehmigt.

Ein Findelkind in der Gemeinde Stalden wurde, nachdem
es getauft worden, als Rudolf Stalder in der Gemeinde Heim-
berg eingebürgert.

Einem Vertrage zwischen dem Biglen-Dritt, Urni-Dritt, und Landiswyl-Dritt über Ausscheidung, Vertheilung und Einbürgerung der Kirchgemeindsbürger von Biglen wurde die Genehmigung ertheilt.

Nach mehrfacher Korrespondenz infolge eingereichter Memoriale wurde die Einkaufssumme für Johannes Egger und seine Familie, als gewesene Landsassen in die Gemeinde Lengnau eingebürgert, für den Genuß des Burgernußens durch den Regierungsrath festgesetzt.

Dagegen wurde ein gleichartiges Begehren des gewesenen Landsassen Johann Kästli, Zimmermanns zu Röthenbach, von der Hand gewiesen, unter Verweisung darauf, daß der frühere Beschuß, weil Parteien ja einig seien, dahinfalle.

14. Auswanderungswesen.

In Anwendung des Dekrets über die Auswanderungsagenten vom 7. Dezember 1852, §§ 1 und 2 wurde nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite einem neuen Agenten das Patent ertheilt, wogegen ein anderer Agent auf das seinige verzichtete; die Zahl der Agenten ist daher auf Ende Jahres gleich geblieben, nämlich 3.

Infolge eines Berichtes des schweizerischen Konsuls in Havre haben sich zwischen einem hiesigen Auswanderer und dem Haus J. Stözel und Comp. in Basel Anstände erhoben. Der Bundesrath wandte sich an die hiesige Regierung, welche indessen, da der Ausgewanderte früher zwar in Bern wohnte, allein waadtäandischer Kantonsbürger war, in dem Sinne antwortete, die Sache betreffe sie nicht.

15. Gewerbswesen.

In Anwendung des § 53 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 wurden für den Hausrhandel mit Gegen-

ständen, die im Gewerbsgesetz nicht vorgesehen sind, mit Be- willigung des Regierungsrathes 58 Patente ausgestellt oder solche erneuert, jeweilen gültig für die Dauer des laufenden Jahres.

Schon im März 1864 hatte die Direktion in Betracht, daß die Verordnung vom 19. Januar 1829 über die Aufbewahrung leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe, dem gegenwärtigen Bedürfnisse wegen des überhandnehmenden Verbrauchs von Steinöl (Petroleum) nicht mehr genüge, dem Regierungsrath den Entwurf einer neuen Verordnung vor- gelegt, allein dieselbe wurde bis jetzt nicht in Kraft erkannt, sondern es wurden noch weitere sachbezügliche Erhebungen, wie die Einholung eines Gutachtens von Experten u. dgl. angeordnet.

Einem von dem Gemeinderath der Stadt Pruntrut auf- gestellten Marktpolizei-Reglement wurde nach § 41 des Ge- werbsgesetzes die Sanktion ertheilt.

Anzeigen von Neuenburg, begleitet mit Verbalien der Contrôle-Bureaux in Locle und Chaux-de-fonds, über falsche Bezeichnung des Gehalts von Uhrenschaalen u. dgl. kamen 3 ein, welche dann den betreffenden Regierungsstatthalterämtern überwiesen wurden, um nach Mitgabe des Reglements für Gold- und Silberarbeiter vom 16. August 1816 vom Straf- richter geahndet zu werden.

16. Maass- und Gewichtpolizei.

Nachschauen sind abgehalten worden in den Amtsbezirken: Frutigen, Nieder-Simmenthal, Fraubrunnen, Trachselwald, Aarwangen, Aarberg, Büren, Laufen, und angefangen, aber nicht vollendet in Bern und Wangen.

Die Inspektion der Eichstätten fand statt in Thun, Langnau und Neuenstadt.

Zum Eichmeister des VI. Bezirks wurde Herr Mechaniker Scheurer in Neuenstadt gewählt; die Eichstätte wurde von Biel nach Neuenstadt verlegt: zum Eichmeister speziell für den Amtsbezirk Freibergen wurde ernannt: Herr Henri Crélerot mit Eichstätte in Soubey.

Vom Bundesrath wurde das Reglement über die Organisation und Verwaltung der eidgenössischen Eichstätte vom 6. Januar 1864 den sämmtlichen Ständen mitgetheilt; es wurde hierüber der Bericht des Inspektors eingeholt, welcher dann dieses Institut, als ein schon längst gefühltes Bedürfniß, willkommen heißt.

Vermittelst Kreisschreiben vom 24. Oktober 1864 hatte der Bundesrath die sämmtlichen Stände eingeladen, sich über die Frage der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems in der Schweiz auszusprechen; das Kreisschreiben wurde der Direktion des Innern zur Berichterstattung über die Frage der Wünschbarkeit überwiesen. Inzwischen langte auch vom Centralkomite des bernischen Vereins für Handel und Industrie eine Verstellung ein, worin diese Frage im Sinne der Einführung des Metersystems erörtert wird. Das Weitere fällt in das folgende Berichtsjahr.

17. Führung der Personenstandsregister.

Die Gesuche von Neutäufer-Eltern, um Einschreibung ihrer Kinder in die Taufrödel ohne Taufe (ohne welche nach der Predigerordnung die Inscription nicht vorgenommen werden darf) mehren sich von Jahr zu Jahr, indem die Direktion in diesem Berichtsjahre 16 solche Begehren zu behandeln hatte. Da nach den Grundsätzen der Staatsverfassung kein Glaubenzwang zulässig ist, so wurden diese Gesuche in entsprechendem Sinne erledigt, jedoch mit der Weisung, daß der Vater mit dem Kinde und zwei Zeugen vor dem Pfarrer sich zu stellen

und in deren Gegenwart die Einschreibung des ungetauften Kindes nachzusuchen habe.

Einfragen von Pfarrämlern betreffend Einschreibung von ausländischen Civilstandsakten waren nicht selten zu beantworten.

Ferner war die anbegehrte eheliche Einschreibung unehelich erzeugter Kinder bernischer Eheleute im Kanton Waadt wieder Gegenstand häufiger Korrespondenz mit den betreffenden hiesigen Pfarrämlern und den waadtländischen Behörden.

Hieher gehören auch die von den waadtländischen Behörden infolge außerehelicher Niederkunft bernischer Weibspersonen im Kanton Waadt eingelangten und durch die Direction weiters vermittelten Geburts- und Tauffscheine Behufs Veranftaltung der gerichtlichen Standesbestimmung, wogegen dann die für die Kinder eingesandten Heimathscheine nach Waadt befördert wurden, im Ganzen 38 solcher Fälle.

Eine Beschwerde wegen unrichtiger Einschreibung im Bur- gerrodel von Duggingen wurde begründet erfunden und von Amtswegen die verlangte Berichtigung verfügt.

Auf mehrseitiges Verlangen hin wurde der Druck unge- stempelter Formulare von Auszügen aus den Tauf-, Sterbe- und Eherödeln zum Gebrauch der Mittheilung in andere Kantone angeordnet und die Pfarrämler durch ein Kreisschrei- ben vom 12. Oktober 1864 hievon in Kenntniß gesetzt.

18. Spiel-, Schieß-, Tanz- und Lotteriebe- willigungen.

Bewilligungen für Abhaltung von Regelschießen im Werthe bis auf Fr. 600 wurden in Anwendung des Spielgesetzes vom 19. Januar 1852 gegen eine Gebühr von Fr. 10 an Wirth ertheilt 106; ferner 8 Bewilligungen für Abhaltung von Freischießen, veranstaltet von Schützengesellschaften, endlich 29

Bewilligungen zum Tanzen an andern Sonntagen als an den gesetzlichen Tanzsonntagen gegen eine Gebühr von Fr. 10.

Lotteriebewilligungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken wurden 6 ertheilt. 1 derartiges Begehren, vom Auslande herkommend, wurde dagegen abgewiesen.

In Fortsetzung des letzten Berichtes betreffend Errichtung eines Konkordates gegen das Lotteriewesen ist zu bemerken, daß am 13. Juli 1864 in Bern eine zweite Konferenz-Sitzung stattgefunden, es kam aber noch zu keiner Vereinbarung, vielmehr wurde beschlossen, diese Angelegenheit in einer Sitzung im folgenden Jahre weiter zu behandeln.

19. Aus- und Anherlieferungen von Verbrechern &c.

Die dießfalligen Begehren betrafen in den gegenseitigen Fällen nicht weniger als 58 Individuen und veranlaßten wieder eine umfangreiche Korrespondenz hauptsächlich mit den Regierungen der benachbarten Kantone, in einigen Fällen auch mit dem Bundesrath zu Handen des Auslandes; 7 dieser Fälle betrafen blos Polizeistraffsachen, wie Gemeindsbelästigung durch bösliches Verlassen von Kindern von Seite ihrer Eltern &c.

Wegen einer von einem Solothurner-Landjäger auf hiesigem Kantonsgebiete eigenmächtiger Weise vorgenommenen Verhaftung wurde Klage geführt bei der Regierung von Solothurn, welche dann den Landjäger wegen seiner ungesetzlichen Handlung bestrafen ließ.

Vom Bundesrath wurde durch das Kreisschreiben vom 23. November 1863 den sämtlichen Ständen mitgetheilt, die kgl. Niederländische Regierung habe auf die Erscheinung aufmerksam gemacht, daß von ausländischen Polizeistellen zuweilen Auslieferungsbegehren an Niederländische Behörden gerichtet werden, ohne dabei die in solchen Fällen übliche diplomatische

Dazwischenkunst in Anspruch zu nehmen; die Direktion hat deshalb ein Cirkular de dato 16. März 1864 an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons zur Nachachtung erlassen.

20. Vormundschaftspolizeiliche Disziplinarmittel
gegen Minderjährige und Bevogte.
(Satz 155 und 254 C.)

Auf Ansuchen der betreffenden Eltern oder Vormundschaftsbehörden wurde auf hierseitige Vorlagen hin vom Regierungsrath erkannt: in 4 Fällen Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, gegen ein nach den Vermögensverhältnissen bestimmtes Kostgeld; in 2 Fällen Verlängerung der Einsperrung auf ein ferneres Jahr; in 2 Fällen Entlassung vor und bei Ablauf der bestimmten Zeit, wovon aber 1 Fall wegen Arbeitsunfähigkeit.

21. Vermischte Geschäfte.

Außer den hievor speziell aufgezählten Geschäftsarten wurden nachfolgende theils vom Regierungsrathe, theils von der Direktion aus erledigt:

11 Fälle Auswirkung von Geburts-, Tauf- und Todtenscheinen und andere Aktenstücken von und nach dem Auslande;

14 Fälle Information über das Schicksal, Leben oder Tod ausgewanderter Kantonsbürger durch die Vermittlung des Bundesrathes und Intervention für Freilassung im Auslande (Kriegsdienst oder Gefangenschaft);

5 Fälle von Verpflegung und Heimshaffung hiesiger Kantonsbürger aus dem Auslande und von Fremden aus hiesigem Kanton in ihre Heimat. (Kinder, Geisteskranke);

- 15 Interventionen bei andern Kantonsregierungen für Anerkennung von Ehen und von Kindern per subsequens matrimonium;
- 4 Versezungen von Untersuchungsgefangenen in die Waldau, nebst Verhandlungen über Kosten, Verlängerungen des Aufenthaltes daselbst und Entlassungen;
- 7 Fälle, wo Auskunft verlangt oder ertheilt wurde über Herkunft, beziehungsweise Heimatberechtigung, Aufenthalt oder Leumund einzelner Individuen, behandelt theils durch Vermittlung des Bundesrathes, theils durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den schweizerischen Consulaten im Auslande. Unter diesen Fällen ist besonders hervorzuheben die ertheilte Auskunft über ein Verzeichniß conscriptionspflichtiger junger Leute, die in Frankreich geboren sind, aber die schweizerische beziehungsweise bernische Nationalität beanspruchen;
- 13 vereinzelte Korrespondenzen verschiedener Natur mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrathe.

Endlich wurden das ganze Jahr hindurch noch erledigt und zur Zahlung vistirt: eine Menge Kostensnoten von Aerzten und Beamten in Untersuchungssachen, Noten von armenrechtlichen Anwälten für Reiseentschädigung, für Beerdigung aufgefunder Leichname, Reparationen an obrigkeitslichen Feuersprizen &c., alles Kosten, die nach der Instruktion für Abfassung der Justiz-Rechnungen vom 28. März 1853 dem Visum der Direktion unterworfen sind.